

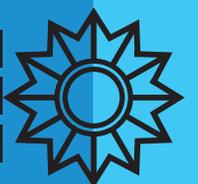
GEWALT

HERAUSFORDERUNG GEWALT

Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei



Ihr Ansprechpartner vor Ort:

1.	Schulen – zentrale Orte der (Gewalt-)Prävention	7
2.	Erscheinungsformen und Ursachen von Jugendgewalt	9
2.1.	Risikofaktoren	10
2.2.	Schutzfaktoren	11
2.3.	Empfehlungen für Lehrkräfte und Schulpersonal	11
3.	Straftaten	13
3.1.	Verbale Gewalt	13
3.2.	Körperliche Gewalt	13
3.3.	Sexualisierte Gewalt	14
3.4.	Besondere Formen der Gewalt	17
3.5.	Empfehlungen für Schulleitungen und Lehrkräfte	19
4.	Klares Nein zu Waffen!	21
5.	Rechtliche Besonderheiten	25
5.1.	Notwehr	25
5.2.	Die Garantenpflicht (auch: „Garantenstellung“)	26
6.	Mobbing/Bullying	29
6.1.	Fallschilderung und Lösungsansatz	29
6.2.	Informationen zum Vorgehen bei Verdacht	30
6.3.	Empfehlungen bei Mobbing/Bullying	31
7.	Strafanzeige erstatten – das sollten Sie wissen	33
7.1.	Opferschutz	35
8.	Besondere Stellung von Kindern und Jugendlichen im Strafrecht	37
9.	Exkurs – Gewalt gegen Schulpersonal	41
10.	Das richtige Präventionsprogramm finden	43
11.	So kann Gewaltprävention an Schulen gelingen	47
11.1.	Weitere Informationen und Ansprechpersonen	49
	Ansprechpartner der Polizeilichen Kriminalprävention	50
	Impressum	51



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

keine Chance für Gewalt! Mit keinem geringeren Anspruch setzen Polizei, Schulen und Netzwerkpartnerinnen und -partner mit wirksamen Präventionskonzepten so früh wie möglich an, um die Resilienz von Schülerinnen und Schülern gegen Gewalt zu stärken. Dabei gilt es, nicht erst anlassbezogen zu reagieren und ausschließlich Risikofaktoren in den Fokus zu nehmen, sondern insbesondere Schutzfaktoren zu stärken und diese in verbindlichen Präventionsstrukturen in einem kontinuierlichen Prozess dauerhaft zu hinterlegen.

Um dies zielgerichtet und möglichst passgenau zu unterstützen, wurden punktuell Präventionsakteurinnen und -akteure an Schulen, Jugendämtern und der Polizei befragt. Sie haben mit ihren Wünschen, Anregungen und Fragen die Inhalte dieser Handreichung maßgeblich modelliert. Ziel der Handreichung ist es, für Schulleitungen, Lehrkräfte und alle im schulischen Bereich Beschäftigten einige der häufigsten Fragen zum Thema „Gewalt“ zu beantworten und Hilfestellung für den schulischen Alltag zu geben.

Wann sind strafrechtliche Grenzen überschritten, wie gehe ich damit um und was passiert eigentlich, wenn ich eine Anzeige erstatte? Wie kann ich Opferwerdung verhindern und wie kann ich helfen, wenn etwas passiert ist? Wie finde ich das für meine Situation passende Präventionsprogramm und wie erkenne ich wirksame Konzepte? Wie finde ich Mitstreiterinnen und Mitstreiter, Ansprechpersonen und Zugang zu Netzwerken?

Neben den Antworten auf diese am häufigsten gestellten Fragen finden Sie in der Handreichung ein kurzes exemplarisches Fallbeispiel zum Thema Mobbing/Bullying.

Weitere, ständig aktualisierte Informationen unter anderem zum Thema Gewalt, finden Sie auf unserer Internetseite: www.polizei-beratung.de



1. SCHULEN – ZENTRALE ORTE DER (GEWALT-)PRÄVENTION

Die allgemeinbildenden Schulen sind zentrale Orte von Erziehungs- und Bildungsarbeit. Wo diese Arbeit durch Fehlverhalten von Schülerinnen oder Schülern gestört wird, kann die Schule Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Welche Maßnahmen das im konkreten Fall sind und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, ist in den Schulgesetzen der Bundesländer und nachgeordneten Vorschriften (z. B. Verordnungen, Erlasse, Hausordnungen) geregelt. Vielfach finden sich hier auch Informationen zur Zusammenarbeit mit externen Institutionen wie zum Beispiel der Polizei.

Der nachhaltigen Verankerung wirksamer Strukturen zur Gewaltprävention im Schulalltag kommt besondere Bedeutung zu. Schule ist nach dem Elternhaus die wichtigste Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche. Hier erfahren sie verlässliche Abläufe, erleben förderliche Beziehungen und können Kompetenzen in einem geschützten Umfeld trainieren. Die Vermittlung von positiven Grundeinstellungen zu Mitmenschen und empathischem Verhalten unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, innerhalb und außerhalb der Schule Konflikte angemessen und gewaltfrei zu lösen.

Wenn das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers die Schwelle zur Straftat überschreitet, ist es grundsätzlich angezeigt, die Polizei einzuschalten. In vielen Bundesländern existieren hierzu entsprechende Regelungen.

Hier sind Informationspflichten und Hinweise zur Erstattung einer Strafanzeige skizziert und konkrete Ansprechpersonen benannt. Vielfach enthalten diese Regelungen auch verbindliche Maßnahmen zur regelmäßigen polizeilichen Prävention auf dem Stundenplan. Denn neben der Opferhilfe und der Strafverfolgung hat die Polizei eine weitere gleichrangige Aufgabe: die Kriminalitätsvorbeugung.

Mit zielgruppenzentrierten Programmen und Maßnahmen klärt sie Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Fachkräfte sowie Erziehungsberechtigte über Ursachen und Gefahren spezifischer Kriminalitätsphänomene auf und gibt konkrete Handlungs- und Verhaltensempfehlungen, wie man sich vor diesen Gefahren und damit vor Straftaten und Opferwerdung schützen kann.

Eine konzeptionell angelegte, kontinuierliche und wirksame Präventionsarbeit trägt dazu bei, (Gewalt-)Konflikte zu verhindern, ein positives Klima zu fördern und damit den Schulalltag insgesamt zu entlasten. Um schulische (Gewalt-)Präventionsstrukturen zu etablieren, muss das Rad nicht neu erfunden werden. Es existieren vielfach bewährte Konzepte und Maßnahmen, wie zum Beispiel die Vernetzung mit Präventionsakteuren wie der Polizei oder die Vereinbarung verbindlicher innerschulischer Regelungen. Ebenso sind bereits viele Präventionsprojekte und -maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit untersucht worden und können im Internet abgerufen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.wegweiser-praevention.de/

Eine Auswahl an Projekten finden Sie in der „Grünen Liste Prävention“: www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information



2. ERSCHEINUNGSFORMEN UND URSACHEN VON JUGENDGEWALT

Das Strafrecht definiert Gewalt als die physische Einwirkung, die zu einem die Freiheit der Willensentschließung oder -betätigung beeinträchtigenden körperlich wirkenden Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands führt.

In dieser Handreichung wird ein weit gefasster Gewaltbegriff verwendet, der beispielsweise auch psychische und verbale Gewalt umfasst, die beide nicht unter den engen strafrechtlichen Gewaltbegriff fallen.

Psychische Gewalt ist eine häufige Form von Gewalt unter Schülerinnen und Schülern. Gerade in der Adoleszenz, also der Lebensphase, wenn sich junge Menschen aus ihren kindlichen Abhängigkeiten lösen und in erwachsene Verhaltensweisen und Rollen hineinwachsen, können verletzend, bloßstellende oder demütigende Worte und Handlungen die weitere persönliche Entwicklung beeinflussen und stören. Dabei ist es unerheblich, ob solche Taten im schulischen Kontext, außerhalb der Unterrichtszeiten oder im Internet begangen werden.

Typische Gewaltdelikte unter Jugendlichen sind Körperverletzungen, Bedrohungen, Nötigungen, Erpressungen und Raub oder Beleidigungen. Diese Straftaten können auch im Zusammenhang mit Mobbing begangen werden.

Orte dieser Gewalttaten sind überwiegend der öffentliche Raum, aber auch Schulwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen sowie das Internet, soziale Medien und andere Kommunikationsplattformen.

Jugenddelinquenz geht häufig einher mit typischen Erscheinungsformen des Erwachsenwerdens wie Unüberlegtheit, unkontrollierten Emotionen, dem Wunsch einer Gruppe anzugehören, dem Streben nach Unabhängigkeit oder dem Austesten von Grenzen bei sich selbst und anderen. Auch fehlende oder nur gering ausgeprägte Empathie und nicht reflektiertes Handeln können ursächlich sein. In den meisten Fällen handelt es sich um episodisches Verhalten, das zumeist situativ oder in der Gruppe entsteht, wobei Jugendliche sowohl Täterinnen und Täter als auch Opfer sein können.

Die Entwicklung des Gewaltverhaltens wird durch vielfältige Faktoren beeinflusst. Die Gewaltforschung befasst sich seit langem mit solchen Risiko- und Schutzfaktoren.

Weitere Informationen finden Sie in der Handreichung „Schule fragt. Polizei antwortet.“:

www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/299-schule-fragt-polizei-antwortet/

2.1. Risikofaktoren

Die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche in auffälligem Maße aggressiv oder sogar gewalttätig werden, ist vor allem dann besonders groß, wenn viele Risikofaktoren zusammentreffen und über einen längeren Zeitraum andauern. Je nach Lebensalter und Entwicklungsstand sowie abhängig vom sozialen und gesellschaftlichen Kontext verändern sich die Risikofaktoren für Gewalttätigkeit.

Negativen Auffälligkeiten im Sozialverhalten muss und kann entgegengewirkt werden, um das Auftreten von Delinquenz und Kriminalität und damit negative Entwicklungen im Aufwachsen zu verhindern oder zumindest abzumildern.

Problematische Konstellationen, insbesondere in folgenden beispielhaften Bereichen, können einen negativen Einfluss auf die Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen entwickeln:

- › **Familiäre Funktionsfähigkeit:** Mangel an familiären Werten, fehlende soziale Bindung, Gewalterleben im häuslichen Bereich, körperliche Misshandlung, unzureichende Erziehungskompetenz und daraus resultierende fehlende soziale Unterstützung.
- › **Soziales Umfeld:** Fehlende personelle/soziale Unterstützung, ungünstige Milieubedingungen, Lebensumstände, die zu Schulabsentismus führen.
- › **Persönlichkeitsgebundene Faktoren:** Risikoverhalten/Impulsivität, Mangel an Empathie, Entwicklungsprozesse im Jugendalter und Gruppen von Gleichaltrigen (Peergroup), aggressive bzw. gewaltbereite Freunde.
- › **Schule:** Unzureichender schulischer Erfolg, Mangel an Mitarbeit in der Schule, schulische Bedingungen (fehlende positive Gemeinschaft und fehlende Identifikation) sowie möglicherweise daraus resultierende Delinquenz, Ablehnung und Ausgrenzung.



2.2. Schutzfaktoren

Trotz erheblicher Risikofaktoren verlaufen nicht alle Lebensläufe negativ, denn sogenannte Resilienzfaktoren können die risikobehafteten Einflüsse ausgleichen oder bestenfalls neutralisieren. Für eine positive gewaltfreie Entwicklung sind insbesondere die folgenden Rahmenbedingungen fördernde Ansatzpunkte, die daher von allen Akteurinnen und Akteuren im Rahmen ihrer frühpräventiven Strategien zu berücksichtigen sind:

- › Sichere Bindung und positive Beziehung zu Bezugspersonen (wie z. B. Familienmitglieder, Lehrkräfte, Trainerinnen und Trainer)
- › Wertschätzende Zuwendung
- › Kontrolle in der Erziehung
- › Entwicklung von Mitgefühl und Empathie
- › Positive Vorbilder
- › Soziale Unterstützung
- › Vorleben eines aktiven, prosozialen Bewältigungsverhaltens bei Konflikten
- › Bindung an (schulische) Normen und Werte
- › Zugehörigkeit zu nicht-delinquenten Gruppen
- › Kompetenzförderung und Erfahrung der Selbstwirksamkeit bei nicht-delinquenten Aktivitäten (z. B. Sport, Musik)
- › Positives, nicht überhöhtes Selbstwerterleben
- › Struktur im eigenen Leben

2.3. Empfehlungen für Lehrkräfte und Schulpersonal

Schulische Präventionsakteurinnen und -akteure haben u.a. mit den folgenden beispielhaften Maßnahmen großen Einfluss auf die Förderung von Schutzfaktoren und Minimierung von Risikofaktoren. Hinsichtlich ihrer auf Wirksamkeit untersuchten Präventionsprogramme (siehe hierzu Seite 43) sind diejenigen besonders geeignet, die dazu beitragen, die Risiken von Gewalt zu minimieren und die Schutzfaktoren zu stärken.

Schwerpunkte solcher Programme sind:

- › Werte vermitteln, indem gemeinsame Regeln erarbeitet werden (Umgangsregeln, Klassenregeln, Schulordnung, Schulprogramm usw.).
- › Gemeinsam Konsequenzen bei Verstößen vereinbaren und dazugehörige Regeln formulieren. Hier hat sich bewährt, den Fokus auf die Wiedergutmachung als geeignetste Form der Regulierung zu legen. Dies bedarf einer aktiven Handlung und ist daher einprägsamer und wirksamer als eine bloße Sanktion. Bei gewalttätigem Verhalten sollte diese z. B. direkt der geschädigten Person oder allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen.
- › Eine offene Haltung für die Belange der Klasse sowie hohe Aufmerksamkeit für die Geschehnisse und Abläufe schafft Vertrauen und stärkt das Sicherheitsgefühl aller.
- › Die frühzeitige Einbindung von Erziehungsberechtigten und Schulleitung in Form gemeinsamer Gespräche hat sich als Strategie zur Verhinderung der Entwicklung delinquenten Verhaltens bewährt.

Diese Verhaltensweisen sind dazu geeignet, zur positiven Integration der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft beizutragen und eine Resistenz gegenüber kriminellen Verhalten zu erwerben. Resilienz fördernde Strategien haben sich als wirksamer Schutz gegen gewalttätiges Verhalten bewährt. Daher ist es wichtig, sie bewusst und gezielt zu fördern, eindeutige Verhaltensstandards zu vermitteln und bei Abweichung deutliche Grenzen zu setzen. Wirksame Präventionsprogramme nutzen Erkenntnisse der Risiko- und Schutzfaktoren in ihren Konzeptionen (siehe später dazu Kapitel 10).



3. STRAFTATEN

Nachfolgend erfahren Sie mehr über die häufigsten Straftaten im schulischen Kontext und mögliche Maßnahmen der Prävention.

3.1. Verbale Gewalt

Hört man den Begriff „Gewalt“, erscheinen Bilder vor Augen, in denen geschlagen, getreten und auf andere Weise körperlich verletzt wird. Auch das Strafrecht versteht vor allem solche physischen Taten als „Gewalt“. Jedoch kann man andere Menschen auch mit Worten verletzen und schädigen, weshalb man hier von „verbaler Gewalt“ spricht. Auch sie kann strafbar sein.

Die Grenze zwischen Spaß und Gewalt ist eindeutig dann überschritten, wenn die Sprache dazu verwendet wird, andere zu beleidigen, zu demütigen oder auszugrenzen. Auch bei Mobbing spielt die verbale Gewalt eine große Rolle, da sie dazu dient, die Opfer lächerlich zu machen und sie zum Beispiel vor anderen bloßzustellen.

Während eine Beleidigung strafbar ist, muss dies bei verbaler Gewalt nicht automatisch der Fall sein. Doch für die Betroffenen kann sie genauso verletzend sein, vor allem dann, wenn sie sich ständig wiederholt.

Zu den häufigsten Straftaten im Kontext von Jugendgewalt gehören:

- › Bedrohung § 241 StGB
- › Nötigung § 240 StGB
- › Erpressung § 253 StGB
- › Beleidigung § 185 StGB
- › Üble Nachrede, Verleumdung § 186, § 187 StGB
- › Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a StGB

3.2. Körperliche Gewalt

Es gibt verschiedene Arten von Gewalt. Die nachfolgende Übersicht ist nicht abschließend, soll jedoch aufzeigen, wie weitgreifend und vielfältig Gewalt sein kann.

Körperverletzung

Die Körperverletzung kann in vielfältigen Formen begangen werden, wie z. B. Rempeln, Schubsen, Stoßen, Treten, Bein stellen oder Schlagen, durch mehrere Personen gemeinschaftlich oder mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges. Gemeinsam ist diesen Handlungen, dass jemand absichtlich verletzt oder körperlich misshandelt wird sowie ein gesundheitlicher Schaden entsteht.

Ein gesundheitlicher Schaden muss nicht immer sichtbar und durch körperliche Gewalt verübt worden sein. Auch durch verbale und psychische Gewalt kann eine Körperverletzung begangen werden (mehr Informationen dazu unter 3.4. beim Thema Mobbing).

Das StGB unterscheidet verschiedene Formen der Körperverletzung und differenziert danach, wie die Tathandlung begangen wird, welche Verletzungen die angegriffene Person erleidet oder welche Motivation der oder die Täter haben:

- › Körperverletzung § 223 StGB
- › Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
- › Schwere Körperverletzung § 226 StGB

Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter:

www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/koerperverletzung

HINWEIS

Für Ihre Schülerinnen und Schüler finden Sie am Ende des Kapitels 11.1. begleitende QR-Codes zu den wichtigsten Internetseiten, die teilweise in jugendgerechter Sprache aufbereitet sind, wie die Seite www.polizeifuerdich.de

Raub

Ein Raub ist die Wegnahme einer sich in fremdem Gewahrsam befindlichen Sache unter Androhung oder Anwendung von Gewalt. Dies kann z. B. das „Abziehen“ von Markenkleidung, des Pausenbrotes oder von Taschengeld sein.

Das Gesetz unterscheidet verschiedene Formen des Raubes, je nach Art und Weise, wie dieser begangen wird, oder nach der Schwere der Verletzungen des Opfers:

- › Raub § 249 StGB
- › schwerer Raub § 250 StGB
- › räuberische Erpressung § 255 StGB

Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter:

www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/raub-raeuberische-erpressung

Freiheitsberaubung

Eine andere Person einzusperren oder dafür zu sorgen, dass die Person nicht mehr selbst entscheiden kann, wohin sie gehen will, nennt man Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB.

Von einer Freiheitsentziehung im strafrechtlichen Sinne spricht man bereits, wenn Schülerinnen und Schüler beispielsweise während der Pause auf der Toilette oder in einem anderen Raum eingesperrt werden. Dabei kann es schon ausreichen, dass die Tür nur zugehalten wird.

Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter:

www.gesetze-im-internet.de/stgb/_239.html

3.3. Sexualisierte Gewalt

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung kann auf viele Arten beeinträchtigt werden. Das Spektrum reicht von der sexuellen Belästigung über Beleidigungen auf sexueller Basis bis hin zu sexueller Gewalt. Unter den Oberbegriff sexualisierte Gewalt fallen eine ganze Reihe von Straftaten wie z. B.:

- › sexueller Missbrauch/sexueller Missbrauch von Kindern § 176 StGB
- › sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB
- › sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB
- › sexuelle Nötigung § 177 StGB
- › Vergewaltigung § 177 StGB
- › Besitz und Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie § 184 (b) und (c) StGB
<https://dejure.org/gesetze/StGB/184b.html>
<https://dejure.org/gesetze/StGB/184c.html>
- › sexuelle Belästigung § 184i StGB
<https://dejure.org/gesetze/StGB/184i.html>

Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter:

www.polizeifuerdich.de/deine-themen/sexuelle-selbstbestimmung/missbrauch

und

www.polizeifuerdich.de/deine-themen/sexuelle-selbstbestimmung/sexuelle-gewalt

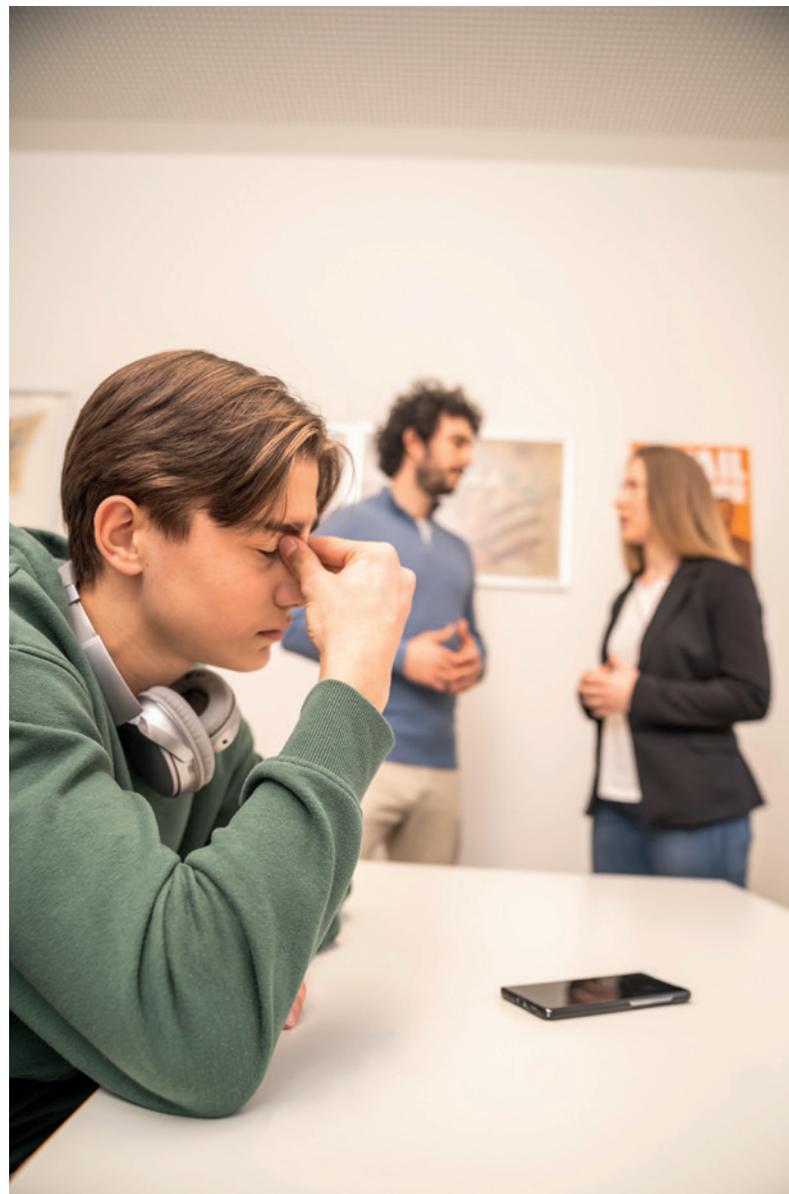
Besonderheiten bei Verdacht auf Sexualstraftaten

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Gewalt wurden, halten diese Taten aus unterschiedlichen Gründen oft geheim. Diesbezüglich werden sie von Täterinnen und Tätern beeinflusst. Diese manipulieren geschickt oder drohen ihnen mit Gewalt. Betroffene schweigen auch, weil sie große Scham empfinden oder das Geschehene verdrängen wollen.

Bei einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexuelle Gewalt gilt es behutsam vorzugehen. Aber getragen vom Gedanken des Opferschutzes (siehe hierzu Kapitel 7) ist Handeln unabdingbar. Lehrkräfte erhalten Unterstützung bei einer Beratungsstelle oder einer Opferhilfeeinrichtung. Ein Gespräch mit Fachleuten hilft, das Geschehen einzuordnen und das weitere Vorgehen zu planen, ganz im Sinne des Opferschutzes.

Bitte beachten Sie, dass bei entsprechenden schulischen oder länderspezifischen Regelungen in solchen Verdachtsfällen zwingend das Jugendamt und/oder die Polizei zu informieren ist.

Die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei ist im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Nur durch die Erstattung einer Strafanzeige kann die Polizei Täterinnen und Täter ermitteln, einem Strafverfahren zuführen und somit weiteren Missbrauch verhindern.



So handeln Sie bei Verdacht auf eine Sexualstraftat im schulischen Kontext:

- › Nehmen Sie Hinweise und mögliche Schilderungen ernst.
- › Vermeiden Sie emotionale Aktionen und Panik.
- › Überlegen Sie in Ruhe, wie Sie den Vorfall klären und das Opfer vor weiteren Übergriffen schützen können. Sie können sich auch anonym an Beratungsstellen wenden und Rat einholen.
- › Nähere Informationen erhalten Sie unter www.missbrauch-verhindern.de oder unter www.hilfeportal-missbrauch.de
- › Anonyme telefonische Beratung erhalten Sie unter der Nummer: **0800-22 55 530**.

Eine Strafanzeige ist immer wichtig und in folgenden Fällen unabdingbar:

- › Bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen.



Hinweis

Weitere Informationen zu dieser Thematik finden Sie auch in der Broschüre „Missbrauch verhindern“ unter:

www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/194-missbrauch-verhindern/

HINWEIS

Jede Anzeige ist ein Signal an Täterinnen, Täter und die Opfer. Gerade für Opfer von sexueller Gewalt ist eine Anzeige bei der Polizei seitens der Schulleitung ein wirksamer Schritt, um die Gewalthandlungen zu beenden.

3.4. Besondere Formen der Gewalt

Die nachfolgenden Formen von Gewalt treten häufig im Kontext von Jugendgewalt auf und werden aus diesem Grund besonders dargestellt.

Mobbing/Bullying

Der Begriff Mobbing kommt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie „Schikanieren“ und „Fertigmachen“. Häufig wird als Synonym auch der Begriff Bullying verwendet.

Die gemeinte Verhaltensweise liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt und über längere Zeit hinweg z. B. aggressivem Verhalten oder Ausgrenzung aus der Gruppe eines oder mehrerer Mitschülerinnen oder Mitschüler ausgesetzt ist, ohne die Situation allein (auf-)lösen zu können. Kennzeichnend für Mobbing ist ein ungleiches Kräfteverhältnis.

Dies ist immer dann gegeben, wenn die betroffene Person, die den negativen Handlungen ausgesetzt ist, Mühe hat, sich selbst zu verteidigen und deshalb in irgendeiner Weise gegenüber dem oder den Angreifenden hilflos ist. Dabei kann es sich um ein tatsächliches oder auch nur um ein vom Opfer subjektiv empfundenes Ungleichgewicht der Kräfte handeln. Es kommt zustande durch physische Überlegenheit der Tatperson, durch einen Angriff mehrerer Personen gegen ein Opfer oder durch eine nur schwer zu identifizierende Quelle des Angriffs – etwa bei der Verbreitung von Gerüchten oder dem Ausschluss aus einer Gruppe.

Dieses asymmetrische Kräfteverhältnis als entscheidendes Merkmal des Bullying muss besonders betont werden. Es dient zugleich zur Abgrenzung von alltäglichen und im Rahmen der sozialen Interaktion von Gleichaltrigengruppen normalen Hänseleien und Rangeleien, die zwischen zwei Schülerinnen oder Schülern von ähnlicher körperlicher und geistiger

Stärke ausgetragen werden. Die Grenze von freundlich spielerischen Foppereien zum Drangsalieren ist dann überschritten, wenn die wiederholten Sticheleien abwertenden und offensiven Charakter haben und insbesondere dann fortgesetzt werden, wenn es auf Seiten des Opfers Zeichen von Überforderung oder Gegenwehr gibt.

Mobbing ist kein eigener Tatbestand im Strafgesetzbuch. Es gilt als Phänomen, in dessen Rahmen unterschiedliche Straftaten verwirklicht werden können.

Nicht jede Mobbing-Handlung stellt auch gleich eine Straftat dar. Meist ist es aber so, dass sich die Täter im Laufe der Zeit immer schlimmere Aktionen ausdenken, mit denen sie ihre Opfer quälen. Kommt es zu Sachbeschädigungen, Diebstählen, Beleidigungen, Körperverletzungen oder Raubstraf-taten (z. B. Diebstahl mit Gewalt), so ist die Schwelle zur Strafbarkeit eindeutig überschritten.

Zu den häufigsten Straftaten gehören:

- › Beleidigung, § 185 StGB und üble Nachrede gem. § 186 StGB
- › Körperverletzung, § 223 StGB

Weitere Informationen gibt es unter:

www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/mobbing/,

www.polizeifuerdich.de/deine-themen/verletzende-Worte/beleidigung/,

www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/koerpverletzung/,

Zur digitalen Form des Mobbings, dem „Cybermobbing“, finden Sie Informationen in der Handreichung „Schule fragt. Polizei antwortet.“: www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/299-schule-fragt-polizei-antwortet/

Cybermobbing

Cybermobbing ist eine Sonderform des Mobbings und weist die gleichen Tatumstände auf. Es bedient sich lediglich anderer Methoden. Die Täterinnen und Täter nutzen Internet- und Mobiltelefondienste zum Bloßstellen und Schikanieren ihrer Opfer. Der Übergang von einzelnen Bemerkungen zur Gewaltausübung im Sinne von Mobbing ist oft fließend. Häufig fehlt den Täterinnen und Tätern das notwendige Unrechtsbewusstsein bzw. ist deren Hemmschwelle sehr gering. Für die Opfer ist diese Form der Gewalt besonders gravierend, denn Täterinnen und Täter können rund um die Uhr aktiv sein und verletzen oftmals den persönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB), wie beispielsweise aus Umkleidekabinen oder Toiletten. Zudem können viele andere die Taten im Netz verfolgen, sie kommentieren oder unterstützen.

Gerade mit Blick auf Cybermobbing erscheint es wichtig, dass auch dieser Straftatbestand erwähnt wird, da entsprechende Bildveröffentlichungen für die Opfer kompromittierend und erheblich belastend sein können.

HINWEIS

Informieren Sie sich über die technischen und baulichen Vorkehrungen sowie die Verhaltensempfehlungen an Ihrer Schule und in Ihren länderspezifischen Regelungen. Grundsätzlich hält jede Schule ein eigenes Notfallmanagement vor. Ihre zuständige (kriminal-)polizeiliche Beratungsstelle hilft Ihnen bei Fragen ebenfalls weiter und unterstützt Sie.

Amok

Man spricht von „Amok“, wenn Täterinnen oder Täter anscheinend wahllos Menschen angreifen, um sie zu verletzen oder zu töten. Auch wenn Amoktaten an jedem Ort stattfinden können, lässt sich seit den neunziger Jahren eine spezielle Art von Amokläufen feststellen, nämlich Amoktaten an Schulen, die von Jugendlichen verübt werden. Es wird von „schwerer zielgerichteter Gewalt an Schulen“ gesprochen, da die Ausführenden keineswegs plan- und motivlos vorgehen, wie dies vielleicht im ersten Moment aufgrund des Begriffs Amok vermutet wird.

Die meisten Taten werden lange geplant und gut vorbereitet. Außerdem ist davon auszugehen, dass der Entschluss zur Tat über einen längeren Zeitraum heranreift. Meist handelt es sich um Jugendliche, die eher zurückgezogen leben und verschlossen sind. Häufig erlitten sie in den Monaten oder Jahren vor ihrer Tat schwere persönliche Kränkungen, wurden z. B. von der Schule verwiesen, fühlten sich von Lehrkräften unter Druck gesetzt oder von Mitschülerinnen und Mitschülern abgelehnt.

Auffällig ist, dass die meisten jugendlichen Täterinnen oder Täter einen Zugang zu legal erworbenen Waffen hatten (z. B. waren Familienmitglieder Jäger oder Sportschützen). Außerdem zeigte sich, dass sich die Tatpersonen oft exzessiv mit Gewaltspielen oder -filmen beschäftigten und intensive Gewaltfantasien hatten. Dazu gehören auch selbsterstellte Videos mit Selbstdarstellungen als düstere Rächer.

In fast allen Fällen hatten die Täterinnen bzw. Täter ihr Vorhaben vorher angekündigt und Hinweise darauf z. B. in Zeichnungen, Schulaufsätzen, E-Mails an Mitschülerinnen und Mitschüler oder in Mitteilungen in Chatrooms und Foren im Internet gegeben. Es gibt aber auch andere auffällige Verhaltensweisen, wie z. B. das Sammeln von Material über frühere Amoktaten oder Massenmorde.

3.5. Empfehlungen für Schulleitungen und Lehrkräfte

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen Ihnen helfen, mögliche Straftaten im schulischen Umfeld im Vorfeld zu verhindern.

TIPPS

- › Wirken Sie auf die Etablierung eines Gewaltpräventionskonzepts hin und setzen Sie dieses im Schulalltag um.
- › Benennen Sie entsprechendes Fehlverhalten konkret als Straftat. Die rechtliche Einordnung führt den Schülerinnen und Schülern Ausmaß und Folgen des Handelns vor Augen und kann Wiederholungstaten verhindern.
- › Binden Sie frühzeitig das Jugendamt oder eine Beratungsstelle zur Unterstützung ein.
- › Reagieren Sie konsequent bei Gewalt. Gegebenenfalls kann sich Gewaltverhalten etablieren, für andere als Beispiel dienen und das Vertrauen der Betroffenen in die Schule als gewaltfreiem Lernort erschüttern.
- › Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei.





4. KLARES NEIN ZU WAFFEN!

Schusswaffen und andere Waffen üben auf viele Erwachsene, aber auch auf Kinder und Jugendliche, eine große Faszination aus.

Die Polizei rät vom Mitführen jeglicher Art von Waffen ab!

Denn genau dieses ist in den meisten Fällen nicht nur verboten, sondern auch sehr gefährlich. Das gilt gerade auch für das Mitführen von Messern, Pfeffersprays etc., um sich zu verteidigen.

In Notfällen wählen Sie die 110!

Schreckschusswaffen oder Waffenattrappen bzw. Spielzeugwaffen sind häufig nicht von echten Waffen zu unterscheiden. Das kann dazu führen, dass die Polizei im schlimmsten Fall schießt.

Informationen dazu finden sich auch unter:
www.polizeifuerdich.de/deine-themen/waffensprengstoff/legale-waffen/

Empfehlungen für Schülerinnen und Schüler

Eine besondere Bedeutung für die Verhinderung von Straftaten hat die Interaktion mit den Schülerinnen und Schülern. Informieren Sie als Lehrkraft Ihre Schülerinnen und Schüler zum Thema Waffen.

TIPPS

Wenn du eine Waffe trägst...

- › ...fühlst du dich vermeintlich sicher und stark. Das kann dazu führen, dass du dich in gefährlichen Situationen riskanter verhältst, z. B. eine angreifende Person provozierst.
- › ...denkst du vielleicht nicht mehr darüber nach, wie du dich in einer gefährlichen Situation am besten verhältst.
- › ...kann deine Gegnerin oder dein Gegner sie dir abnehmen und gegen dich verwenden.
- › ...kann die Gewalt eskalieren, d. h. die Situation kann sich verschärfen.
- › ...ist es für Helfende und für die Polizei schwer erkennbar, wer Täterin oder Täter und wer Opfer ist.
- › ...besteht die Gefahr, dass du damit dein Gegenüber lebensbedrohlich verletzt, zum Beispiel mit einem Messer. Das kann auch erhebliche Folgen für dich selbst haben, du kannst dich strafbar machen und verurteilt werden.
- › ...kann es bereits eine Straftat sein, eine Waffe dabei zu haben, auch wenn du sie nicht benutzt.

Stärkung des Sicherheitsgefühls – ohne Waffen

Wenn Sie Ihren Schülerinnen und Schülern folgende Verhaltenstipps vermitteln, können Sie deren Sicherheitsgefühl und die tatsächliche Sicherheit verbessern.

- › Achte auf deine Umgebung. Hör auf dein Bauchgefühl. Es kann dich instinktiv vor einer bedrohlichen Situation warnen. Halte Abstand, entferne dich so früh wie möglich von bedrohlichen Situationen. Begib dich an sichere Orte (z. B. Sekretariat, Lehrerzimmer oder wechsele unterwegs die Straßenseite) und informiere Vertrauenspersonen wie Mitschülerinnen und Mitschüler, das Schulpersonal oder Außenstehende.
 - › Vermeide es, eine angreifende Person mit Worten zu provozieren oder sogar körperlich zu attackieren, z. B. indem du diese schubst.
 - › Wenn dich jemand provoziert: Mach Außenstehenden deutlich, dass du die Person nicht kennst und es sich nicht um einen privaten Streit handelt, zum Beispiel in dem du sagst: „Ich kenne Sie/dich nicht, lassen Sie/du mich in Ruhe“.
 - › Sprich unbeteiligte Umstehende direkt an („Hey Sie mit der grünen Jacke, kommen Sie, helfen Sie...“). Beschreibe die Situation und fordere Hilfe ein.
 - › Ruf die Polizei über die Notrufnummer 110.
- › Erstatte Strafanzeige, um den oder die Angreifer zu stoppen und deutlich zu machen, dass du mit dem Verhalten nicht einverstanden bist und es auch ernst meinst.
 - › Denke daran, dass du jederzeit deine Eltern oder jemanden vom Schulpersonal informieren kannst, wenn du dich in bestimmten Situationen unsicher fühlst oder bereits Opfer einer Straftat geworden bist.
 - › Nimm dir Zeit, verinnerliche die Tipps und bereite dich damit gedanklich auf gefährliche Situationen vor. So weißt du, wie du im Ernstfall handeln musst, ohne lange nachzudenken. Damit bist du sicher in dem, was du tust, und strahlst dies auch aus. Das kann potenzielle Täterinnen oder Täter abschrecken.





5. RECHTLICHE BESONDERHEITEN

Es ist nicht ausschlaggebend, dass die einzelnen Straftatbestände erkannt werden. Die nachfolgende Aufzählung soll lediglich einen Überblick über die strafrechtlichen Konsequenzen geben.

5.1. Notwehr

„Ich habe mich doch nur gewehrt!“

Dieser Satz ist bei körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Kindern oder Jugendlichen erfahrungsgemäß häufiger zu hören. Soweit das Sich-Wehren tatsächlich auch im rechtlichen Sinne legitim ist, spricht man von „Notwehr“ (§ 32 Absatz 2 des StGB).

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick darüber gegeben werden, wann diese in der Regel vorliegt:

- › Es muss ein Eingriff in ein „geschütztes Rechtsgut“ vorliegen, das geschieht häufig durch einen körperlichen Angriff (Schlagen, Treten,...), aber auch z. B. beim Versperren des Weges oder einer Beleidigung kann das der Fall sein.
- › Dieser Eingriff/Angriff muss gerade **jetzt** stattfinden.

- › Die Verteidigungshandlung muss zum Angriff in etwa im Verhältnis stehen. Ich darf also tun, was nötig ist, um mich zu wehren, aber nicht mehr.

Keine Notwehr liegt also z. B. vor, wenn ich...

- › ...einer angreifenden Person hinterher laufe und zum „Gegenangriff“ übergehe.
- › ...mich Stunden oder Tage nach der eigentlichen Tat wegen eines erlittenen Unrechts „räche“.
- › ...z. B. auf eine Beleidigung reagiere, indem ich die angreifende Person verprügle oder
- › ...ich jemanden bewusst so provoziere, dass sie oder er mich angreift, damit ich in „Notwehr“ zurückschlagen kann („Notwehrprovokation“).

Notwehr/Nothilfe

Die Einstufung einer Handlung als Notwehr (Verteidigung der eigenen Person) oder Nothilfe (Verteidigung einer anderen Person) ist rechtlich oft sehr komplex und obliegt deswegen einer justiziellen Einschätzung und letztlich einer gerichtlichen Entscheidung.



5.2. Die Garantenpflicht (auch: „Garantenstellung“)

Für bestimmte Berufsgruppen, unter anderem auch Lehrkräfte oder anderes pädagogisches Schulpersonal, gilt die sogenannte Garantenpflicht. Das heißt, bei diesen Berufsgruppen besteht eine Verantwortlichkeit aus der Pflicht zur Beaufsichtigung gemäß den jeweiligen Schulgesetzen der Länder.

Durch die Beaufsichtigung sollen die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst überschauen und abwenden können. Zudem sollen sie vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können.

Außerdem sind diese Berufsgruppen verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich generell bei Erkennen einer Gefahr oder Gefährdung in Bezug auf das wichtige Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit zu handeln.

Sie müssen bei Erkennen einer Gefahrenlage diese mit geeigneten Mitteln verhindern bzw. Folgen für die gefährdeten Rechtsgüter abwenden.

Beim Unterlassen solcher Handlungen können sich verpflichtete Personen gegebenenfalls selbst strafbar machen (siehe § 13 StGB unter <https://dejure.org/gesetze/StGB/184b.html>).

Also sind alle der Situation angemessenen Maßnahmen, die durch Notwehr (siehe dazu Punkt 5.1.) oder Nothilfe (ich werde nicht selbst angegriffen und wehre mich, sondern komme der angegriffenen Person zu Hilfe) zu erklären und zu rechtfertigen sind, auch zulässig und rechtmäßig. Dazu können in der entsprechenden Situation der Gefahrenabwehr auch Maßnahmen mit körperlichen Auswirkungen im Rahmen der Schutz- und Abwehr gehören.





6. VORGEHEN BEI MOBBING/BULLYING

Das folgende Kapitel skizziert beispielhaft die Handlungsmöglichkeiten von Lehrkräften bei Mobbing/Bullying in der Schule. Das geschilderte Vorgehen ist daher nicht als pauschale Empfehlung zu verstehen, die schablonenhaft in jedem Fall angewandt werden kann.

6.1. Fallschilderung und Lösungsansatz

Über die Schülerin Lara (Alter 14) sind seit längerer Zeit kompromittierende Gerüchte zwischen den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe acht im Umlauf. Diese negativen und beleidigenden Aussagen verbreiten sich in der ganzen Klasse. Lara wird von den anderen Schülerinnen und Schülern ausgegrenzt. Ihr werden Unterrichtsmaterialien weggenommen, auf dem Schulhof wird sie beschimpft und beleidigt, in der Umkleidekabine der Sporthalle von ihren Klassenkameradinnen bzw. -kameraden eingesperrt. Die Gewalt gegen sie geht dabei überwiegend von einer Mitschülerin aus, deren Handlungen durch andere Mitschülerinnen und Mitschüler (Mitlaufende) unterstützt werden. Auch im Internet verbreiten sich nach Unterrichtsende in Gruppenchats und sozialen Medien Gerüchte und Beleidigungen gegen Lara.

Eine Lehrkraft erfährt zufällig davon. Wie sollte sie sich verhalten?

Lösungsansatz

Die Lehrkraft handelt und schreitet ein. Zunächst wird die Schulleitung über den Vorfall informiert. Daraufhin sucht die Lehrkraft das Gespräch mit Lara. Da die Täterinnen und Täter zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt sind, wendet sich die Lehrkraft auch an diese. In gemeinsamen Gesprächen wird nach einer Lösung gesucht und eine Wiedergutmachung unter allen Beteiligten vereinbart. Anschließend werden auch das Schulkollegium und die Schulsozialarbeit über den Vorfall und die vereinbarte Lösung informiert.

Mobbing/Bullying

Die Lebenswirklichkeit von Schülerinnen und Schülern erstreckt sich schon lange nicht mehr nur ausschließlich auf die analoge Lebensumgebung. Mobbing/Bullying findet ebenso in der digitalen Lebensumgebung von Schülerinnen und Schülern statt. Mobbing/Bullying wird so z. B. auch nach dem Schulaufenthalt über soziale Medien oder Messenger-Dienste fortgesetzt. Die digitale Begehung von Mobbing/Bullying mit dem Tatmittel Internet bezeichnet man als Cybermobbing.

Mehr Informationen dazu in der Handreichung „Schule fragt. Polizei antwortet.“ unter: www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/299-schule-fragt-polizei-antwortet/

Da sowohl Lara als auch die Täterinnen und Täter minderjährig sind, werden zudem Gespräche mit den Eltern geführt. Um den Vorfall besser einordnen und in den Dialog mit allen Beteiligten gehen zu können, hat die Lehrkraft alle notwendigen Beobachtungen und Vorgänge dokumentiert.

Um die Problematik von Mobbing/Bullying auch anderen Schülerinnen und Schülern zu verdeutlichen, wird dieses Thema im Unterricht behandelt. Ziel ist es, die Schulklasse für Rechtsverletzungen und eventuell strafrechtlich relevante Taten zu sensibilisieren. Dazu werden auch Expertinnen und Experten von einer Opferberatungsstelle und/oder der Polizei eingeladen.

Da das Mobbing/Bullying auch in sozialen Medien sowie bei Messenger-Diensten in Chat-Gruppen stattfindet und nicht nur ausschließlich die analoge Lebensumgebung von Schülerinnen und Schülern beeinträchtigt, geht die Lehrkraft ebenfalls auf die Thematik Cybermobbing ein.

6.2. Informationen zum Vorgehen bei Verdacht einer Straftat

Bei schweren Straftaten sollte Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Je nach Bundesland gibt es hierzu unterschiedliche Regelungen, teilweise sind einzelne, besonders schwerwiegende Straftatbestände als „meldepflichtig“ definiert und es gibt festgelegte zwischenbehördliche bzw. ministerielle Meldewege. Auskunft darüber erhalten Sie bei ihrer Schule oder Einrichtung und den übergeordneten Behörden.

Bei anderen Straftaten kann eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden, dies obliegt jeweils der Beurteilung des Einzelfalles. Wenn ein begründeter Verdacht auf eine Straftat wie z. B. eine Beleidigung oder Verleumdung aufkommt, können Lehrerinnen und Lehrer den Eltern die Entscheidung überlassen, eine Strafanzeige zu erstatten und einen Strafantrag zu stellen. Hintergrund: Eine Beleidigung nach § 185 StGB wird gemäß § 194 StGB grundsätzlich nur auf konkreten Strafantrag hin verfolgt. Dabei kann sich die Lehrkraft auch als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung stellen. Neben der strafrechtlichen Verfolgung kommt im geschilderten Fall auch eine Ahndung nach schulrechtlichen Normen in Betracht.

Im Einzelfall kann auch eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach dem jeweiligen Landesschulgesetz folgen. Darüber entscheiden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Klassen- oder Schulleitung. Auch aus diesem Grund sollte die Schulleitung zwingend über Vorfälle dieser Art informiert werden.

Besonderheit:

Bei einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexuelle Gewalt gilt es, behutsam vorzugehen. Aber getragen vom Gedanken des Opferschutzes ist Handeln unabdingbar. Lehrkräfte erhalten Unterstützung bei einer Beratungsstelle oder einer Opferhilfeeinrichtung. Ein Gespräch mit Fachleuten hilft, das Geschehen einzuordnen und das weitere Vorgehen zu planen; ganz im Sinne des Opferschutzes.

Weitere Informationen und Präventionsempfehlungen zum Thema sexuelle Gewalt finden Sie in der Broschüre „Missbrauch verhindern“ unter:

www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/194-missbrauch-verhindern/

6.3. Empfehlungen bei Mobbing/Bullying

Die nachfolgenden Empfehlungen bilden nur einen Handlungsrahmen für **Lehrkräfte** beim Thema Mobbing/Bullying.

So können Sie handeln:

- › Schützen Sie die Opfer und dokumentieren Sie alles Relevante zum Vorfall.
- › Sprechen Sie Täterinnen und Täter an und vereinbaren Sie eine Lösung bzw. eine Wiedergutmachung.
- › Vermitteln Sie, dass die Opfer selbst den Mobbing-Prozess dokumentieren und sich Notizen zu den einzelnen Vorfällen machen, Fotos von möglichen körperlichen Verletzungen anfertigen und ggf. ein ärztliches Attest ausstellen lassen. Sollte sich das Mobbing/Bullying auch in der digitalen Welt, z. B. bei Chats in Messenger-Diensten zeigen, so ist es wichtig, auch diese zu dokumentieren.
- › Melden Sie den konkreten Vorfall an die Schulleitung und planen Sie weitere Schritte gemeinsam mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler.
- › Stellen Sie sicher, dass sich Betroffene umgehend der Familie, Freundinnen oder Freunden bzw. Bekannten anvertrauen. Darüber hinaus können Sie auch spezielle Hilfsangebote im Internet nutzen, wie z. B.:
 - › **Mobbing:**
Kinder- und Jugendtelefon: **116 111**
 - › **Cybermobbing:**
www.juuuport.de
- › Erklären Sie den Betroffenen, dass sie auf keinen Fall Vorfälle verschweigen sollten. Lassen Sie die Opfer nach der Tat nicht allein.
- › Machen Sie deutlich, dass sich Betroffene in schwerwiegenden Fällen sofort an die Polizei wenden sollen.



POLIZEI RUFER
RUF DIE POLIZEI AN!
IN DER
• ALLE NOTFÄLLE
• UNGLÜCKE
• VERKEHRSUNFÄLLE
• BRANDEN
• DIEBESSTAHLEN
• VERLETZUNGEN
• VERMISSTEN
• SONSTIGE
• DRINGENDE FÄLLE
110

PIATSI M
ELDWIG
CEHO
US INU
ON F
DOWN T
ERSON
MOERER
GHRI FRIB

7. STRAFANZEIGE ERSTATTEN – DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Jede und Jeder kann eine Strafanzeige bei der Polizei erstatten. Das löst zunächst ein polizeiliches Ermittlungsverfahren aus.

Aus polizeilicher Sicht wird grundsätzlich dazu geraten, Anzeige zu erstatten. Auch von Seiten der Schule ist es wichtig, Vorfälle zu melden. Es gibt nahezu überall Schulverbindungsbeamtinnen und -beamte, die den Kontakt zur Schule haben. Sie können im Vorfeld bereits darüber aufklären, was eine Straftat ist und dabei die Angst vor einer Anzeigenerstattung nehmen. Es geht dabei nicht um Stigmatisierung von einzelnen Schülerinnen oder Schülern oder ein vermeintlich schlechtes Image einer Schule, sondern um das Unterbinden der gewalttätigen Handlungen. Das ist manchmal wichtig, damit die Gewalthandlungen aufhören.

Kann sich Lehrpersonal bei einem Verdacht auf eine Straftat von der Polizei zunächst beraten lassen?

Eine Beratung durch die Polizei ist jederzeit möglich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Polizei der Strafverfolgungspflicht unterliegt, d. h. beim Bekanntwerden von Straftaten ein Ermittlungsverfahren einleiten muss. Eine allgemeine Beratung oder eine Beratung anhand eines fiktiven Falles ist dagegen unproblematisch.

Zudem steht nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) der Erziehungsgedanke bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen im Vordergrund. Wird das Jugendstrafrecht angewendet, so soll es einer erneuten Straftat des jungen Menschen entgegenwirken. Deswegen werden alle Rechtsfolgen vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet. Es geht also weniger um Strafe als vielmehr um Erziehung bei Grenzüberschreitungen.

Kommt jeder Fall vor Gericht?

Über das weitere Verfahren nach einer Strafanzeige entscheidet die Staatsanwaltschaft. Diese kann Anklage beim zuständigen Jugendgericht erheben. Nach dem Jugendgerichtsgesetz kann ein Verfahren aber vermieden werden, wenn andere Maßnahmen als ausreichend erachtet werden. Dazu gehören Verwarnungen, Schadenswiedergutmachungen, Geldauflagen oder ein „Täter-Opfer-Ausgleich“. Ein bereits begonnenes Verfahren kann auch eingestellt werden.

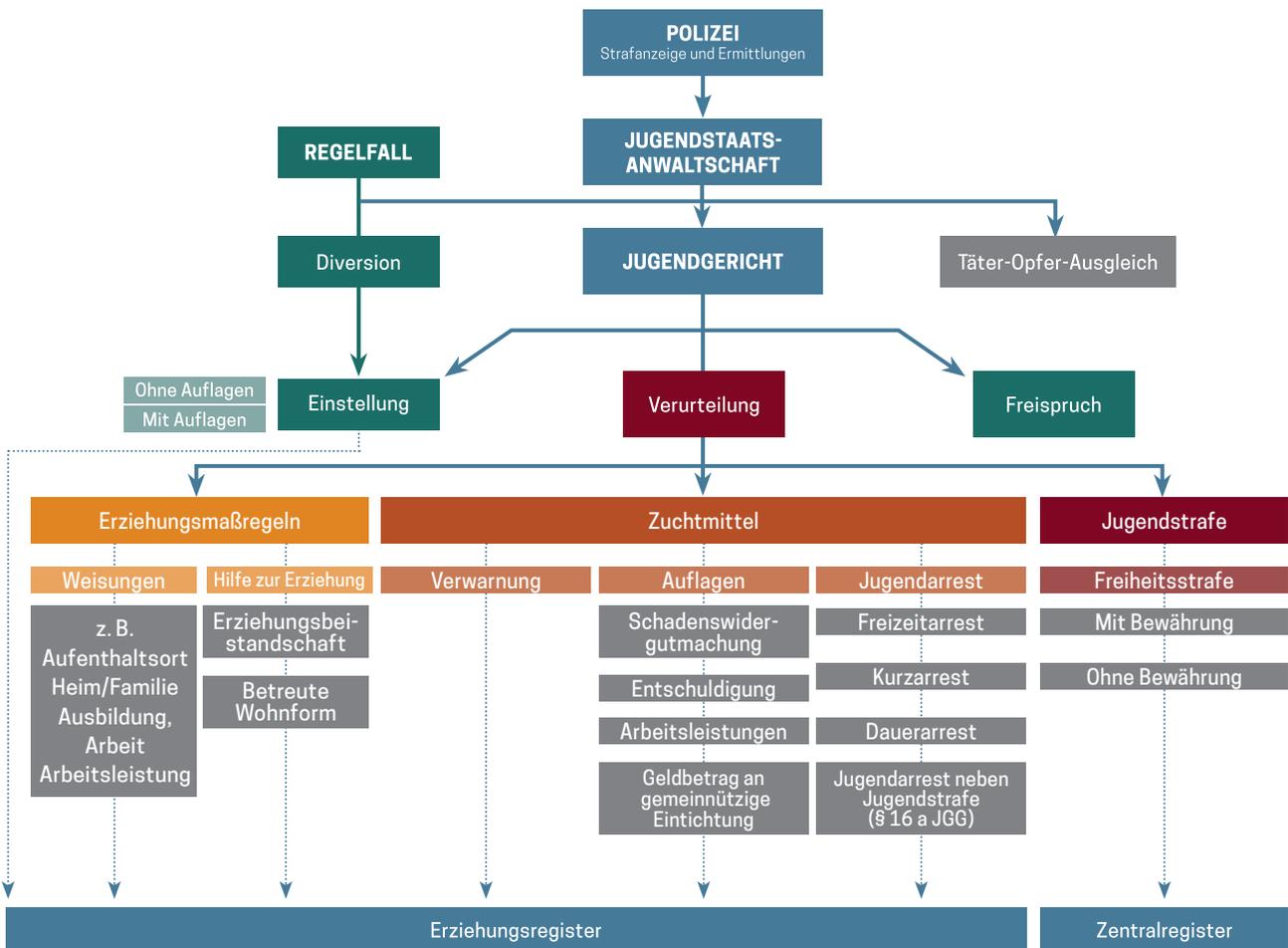
Diese Möglichkeit der Einstellung eines Jugendstrafverfahrens wird Diversion genannt: Gemeint ist damit, dass Staatsanwaltschaft bzw. Gericht auf die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens verzichten.

Welche Aufgaben hat die Polizei?

Nach dem sogenannten Legalitätsprinzip muss die Polizei eine Straftat verfolgen, wenn sie davon erfahren hat. Nach einer Strafanzeige muss die Polizei entsprechend tätig werden, d. h. die Ermittlungen aufnehmen und den Fall an die Staatsanwaltschaft weitergeben. Zu den weiteren Aufgaben der Polizei gehört auch die Befragung von Tatverdächtigen und Opfern.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die in Ermittlungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, sind entsprechend fortgebildet oder fachkundig in der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und im Umgang mit jungen Menschen. Sie können aufgrund ihres Fachwissens gut auf deren Belange eingehen. Wie es nach einer Anzeigenerstattung und der Vernehmung weitergeht, prüft und entscheidet die Staatsanwaltschaft.

So geht es nach einer Strafanzeige weiter:



7.1. Opferschutz

Opferschutz ist ein zentraler Aspekt beim Umgang und Aufarbeiten von Jugendgewalt. Opfer von Straftaten fühlen sich häufig mit verantwortlich für das Erlittene. Sie empfinden Hilflosigkeit und wissen nicht, wem sie sich anvertrauen können. Die physischen und oftmals für Opfer schlimmeren psychischen Verletzungen können allein – ohne professionelle Hilfe – nicht bewältigt werden. Benötigt werden deshalb Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die einfühlsam, professionell und zielgenau auf die jeweilige Situation des Opfers eingehen und entsprechende Hilfestellungen leisten können.

Hierfür gibt es spezielle Beratungsstellen und Hilfsorganisationen. Eine bundesweit umfassende Sammlung an Angeboten für Betroffene einer Straftat findet sich unter anderem bei ODABS (Online Datenbank für Betroffene von Straftaten).



Hinweis

Die Online-Datenbank für Betroffene einer Straftat finden Sie unter:

www.odabs.org/index.html





8. BESONDERE STELLUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM STRAFRECHT

Kinder und Jugendliche sind strafrechtlich besonders geschützt. Für sie gibt es spezielle Strafen und Strafverfahrensregeln. Diese sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) festgeschrieben.

Kinder (Personen bis 13 Jahre) sind schuldunfähig. Jedoch müssen Straftaten von Kindern nicht taatenlos hingenommen werden. Wenn sie wiederholt und schwerwiegend gegen Strafgesetze verstoßen, sind das Jugendamt sowie das Familiengericht einzuschalten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, werden ihre Eltern oder Sorgeberechtigten verständigt. In diesem Fall leitet die Polizei Ermittlungen ein und prüft, ob Strafmündige (Personen ab 14 Jahren) an der Tat beteiligt waren. Für Personen- oder Sachschäden lassen sich bereits Kinder ab sieben Jahren (oder Sorgeberechtigte bei Verletzung der Aufsichtspflicht) zivilrechtlich haftbar machen. Das kann in Form von Schmerzensgeld oder Schadensersatz geschehen.

Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren und auch Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren werden im Strafrecht ebenfalls besonders behandelt, siehe dazu § 1 Jugendgerichtsgesetz. Die Rechtsfolgen und das Verfahren sind bei ihnen vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Staatsanwaltschaft und Gericht können ihnen daher Weisungen und Auflagen auferlegen, beispielsweise eine soziale Arbeitsleistung. Darüber hinaus spielt auch der „Täter-Opfer-Ausgleich“ bei einer Verurteilung von Minderjährigen eine wichtige Rolle. Beide Aspekte sollen das Sozialverhalten positiv beeinflussen.

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

„Der Täter-Opfer-Ausgleich“ im Jugendstrafrecht stellt eine geeignete Methode dar, Straftaten und die damit verbundenen Schäden wiedergutzumachen, deren zugrundeliegenden Konflikte auf zwischenmenschlicher Ebene zu klären und die Parteien zu befrieden. Durch den damit verbundenen Prozess der Aufarbeitung können Verhaltensweisen auf positive Weise nachhaltig verändert und somit erneute Straftaten und Viktimisierungen präventiv wirksam abgewendet werden. Die Übernahme von Verantwortung bezüglich der Tat und deren Folgen durch die Beschuldigten wirkt sich positiv auf den Lern- und Entwicklungsprozess aus. Damit kommt der TOA dem Handlungsprinzip des Jugendstrafrechts „Erziehung statt Strafe“¹ nach. Beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ mit Minderjährigen ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass die Eltern mit in den Prozess integriert werden.

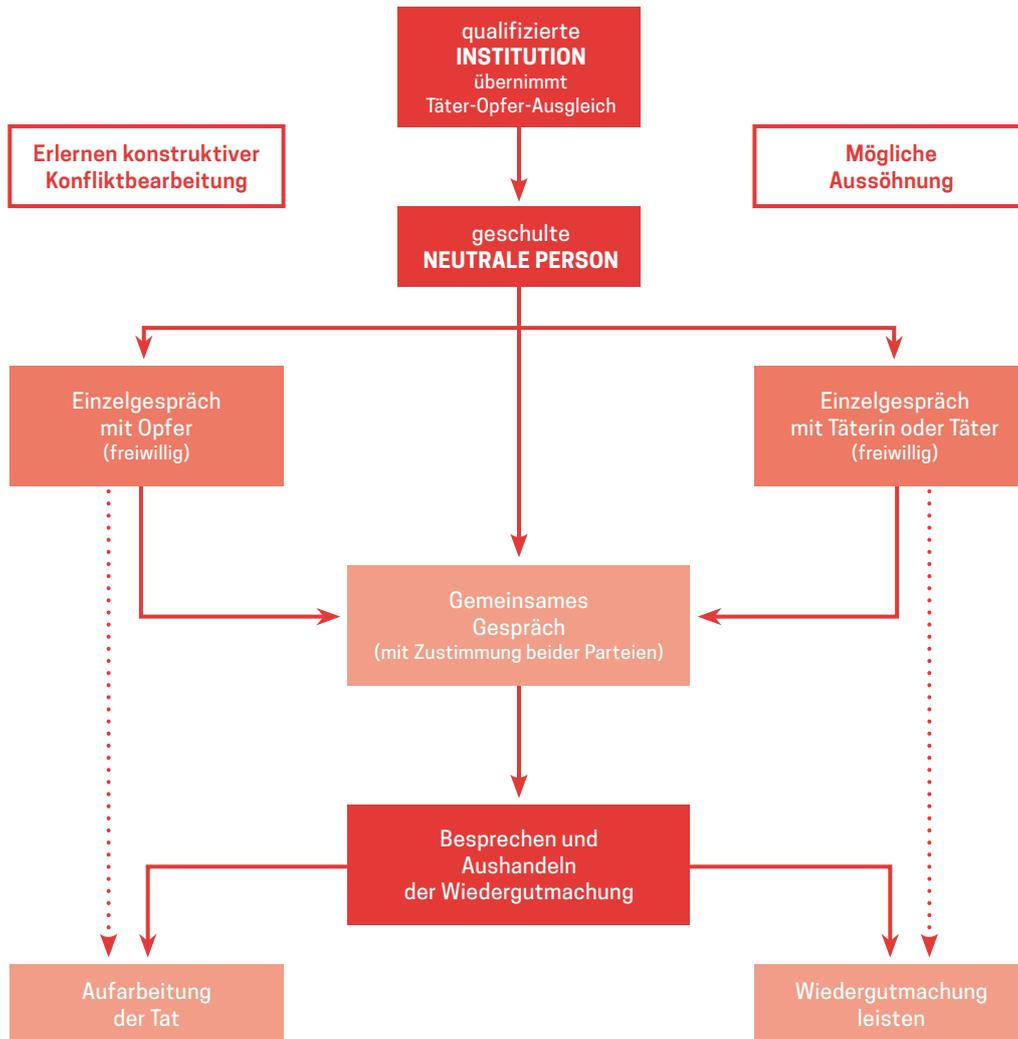
Der TOA wird im Rahmen eines Strafverfahrens nur nach Zustimmung aller Beteiligten unter Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe durchgeführt.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter anderem beim Bundesministerium der Justiz unter:

www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html

¹ Trefz, Marlen (2020): Der Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative im Jugendstrafverfahren – Wirksamkeitserwartungen von verschiedenen Verfahrensbeteiligten; zur Erlangung des akademischen Grades: Bachelor of Arts.

Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren



HINWEIS

Für die Schulgemeinschaften gibt es oftmals die Möglichkeit Mediation anzubieten, wenn unerwünschtes Verhalten beendet oder Straftaten vorgebeugt werden sollen.



9. EXKURS – GEWALT GEGEN SCHULPERSONAL

Gewalttaten gegen Lehrkräfte oder andere Schulbeschäftigte sind immer problematisch, da sie den Schulfrieden in erheblichem Maße stören, weil sie zu den schwerwiegendsten Regelverletzungen gehören und die Rolle der Mitarbeitenden in Frage stellen.

Das Problem „Gewalt gegen Lehrkräfte“ kann nicht isoliert vom Gesamtphänomen „Gewalt an Schulen“ betrachtet werden. Die verschiedenen Formen von Gewalt, aber auch deren Verbreitung durch die Medien, können gleichermäßen Lehrkräfte und darüber hinaus auch alle anderen an Schule Beteiligten (Sekretärinnen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Hausmeisterinnen und Hausmeister etc.) betreffen. Schule sollte ein Ort des Respekts und des friedlichen Miteinanders sein. Gewalttätiges Verhalten zielt direkt auf die jeweilige Person als Individuum ab oder Schulbeschäftigte geraten als Vertreterin bzw. Vertreter der Schule in den Fokus aggressiver Schülerinnen und Schüler, Eltern oder auch schulfremder Personen. Daher ist es angezeigt, dass die Schule auf solche Vorfälle auch als Institution reagiert. Es bedarf immer einer unterstützenden Haltung der Schule, die sich in einer Null-Toleranz-Haltung bei Gewalt und der Rückhalt bietenden Unterstützung ihrer Mitarbeitenden widerspiegelt.

Gegebenenfalls gehört auch die Erstattung einer Anzeige bei der Polizei dazu.

Um Gewalt gegenüber Lehrkräften nach Möglichkeit präventiv zu begegnen bzw. im Vorfeld einzudämmen, werden nachfolgende Hinweise empfohlen.

Präventionshinweise für das Schulpersonal:

- › Erwerben Sie Handlungssicherheit für Situationen mit herausforderndem Schülerverhalten.
- › Informieren Sie sich über Ihre schulischen und landeseigenen Unterstützungsangebote und Handlungsmöglichkeiten.
- › Zeigen Sie Präsenz und Aufmerksamkeit für die Abläufe in der Klasse. Binden Sie bei herausforderndem Verhalten der Schülerinnen und Schüler frühzeitig die Schulsozialarbeit, soweit vorhanden, und weitere Präventionsakteure ein.

Präventionshinweise für die Schulleitung:

- › Sorgen Sie für eine schulgemeinschaftliche Festlegung von Werten und den sich daraus ableitenden Grenzen und Sanktionen.
- › Etablieren Sie einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch des Schulpersonals zu Problemfällen, gemeinsamer Bewertung und dem Erarbeiten von Handlungsstrategien.
- › Schaffen Sie Handlungssicherheit durch Festlegung organisatorischer Abläufe für verschiedene Fallkonstellationen und Reaktionsmaßnahmen bei Gewaltvorfällen.



Zivilcourage



10. DAS RICHTIGE PRÄVENTIONSPROGRAMM FINDEN

Wo finde ich im Internet das richtige Programm für meine Schülerinnen und Schüler?

Es gibt eine Vielzahl von Programmen, die zum Ziel haben, Gewalt und anderen normabweichenden Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Solche Programme bieten sich auch zur Umsetzung in der Schule an. Jedoch sind nicht alle davon geeignet und präventiv wirksam. Die wenigsten sind aussagekräftig evaluiert. Die Implementierung von nicht effektiven Programmen kann zu unerwünschten, sogar zu negativen Effekten führen. Darüber hinaus werden Ressourcen verschwendet.

Die Online-Datenbank „Grüne Liste Prävention“ des Landespräventionsrates Niedersachsen bietet einen Überblick über wirksame Präventionsprogramme in Deutschland. Hier finden Sie evaluierte Präventionsprogramme je nach Aussagekraft der jeweiligen Evaluationsstudien: www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information.

Die Programme können nach Einsatzbereichen (z. B. Schule), Zielgruppen (z. B. Kinder), Problemverhalten/Zielstellungen (Gewaltprävention etc.), finanziellem Aufwand, erforderlichen Kooperationspartnerinnen und -partnern sowie den Risiko- und Schutzfaktoren und anderen Kriterien recherchiert werden. Einzelne Programme, die sich noch in der Phase der Einstufung befinden, sind in der Datenbank unter der Kategorie „Einstufung Effektivität erfolgt noch“ zu finden.

Es gibt bewährte Kriterien für Präventionsprogramme, die Sie bei der Auswahl für ein bestimmtes Programm beachten sollten:

Übergreifender Ansatz:

- › Die Förderung von Schutzfaktoren und die Reduzierung von Risikofaktoren beziehen sich auf mehrere soziale Bereiche, wie z. B. Familie, Schule, Nachbarschaft etc.
- › Mehrere Aktivitäten werden in ein Programm integriert (bspw. direkte Verhaltensprävention auf der individuellen Ebene und Verhältnisprävention durch Veränderung des Umfelds, z. B. durch Verbesserung des Schulklimas).

Methodenvielfalt:

- › Mehr als eine Lern-, Lehr- oder Interventionsmethode wird verwendet.
- › Interaktive Bestandteile, Übungen und praktische Anwendungen im Alltag werden verwendet, reine Informations- und Wissensvermittlung reicht nicht aus.

Ausreichende Intensität:

- › Gewisse zeitliche Dauer und inhaltliche Intensität ist vorhanden.
- › Anpassung des Niveaus der Intensität an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (je mehr Risiko vorliegt desto intensiver die Maßnahme).
- › Auffrischungen nach beendeter Maßnahme („Booster-Sessions“) sowie Nachhaltigkeit sind gegeben.

Theoriegesteuert:

- › Wissenschaftliche Untermauerung und logische Begründung (Wirkmodell) sind vorhanden, vor allem in Bezug auf:
 - › Ursachen für das angegangene Problem (Risiko- und Schutzfaktoren).
 - › Methoden, die bestehende Risiken senken oder den Schutz erhöhen können.

Positiver Beziehungsaufbau:

- › Förderung starker, stabiler und positiver Beziehungen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Rollenvorbildern aus dem sozialen Umfeld (also nicht nur zu externen Professionellen).

Passender Zeitpunkt:

- › Programmstart, bevor das Problemverhalten begonnen hat (aber nicht zu früh, wenn der Inhalt noch keine Bedeutung für die Zielgruppe hat).
- › Das Programm arbeitet zu einem (entwicklungstheoretisch) günstigen Zeitpunkt.
- › Der Inhalt des Programms ist dem jeweiligen Entwicklungsstand der Jahrgangsstufe angemessen.

Soziokulturell zutreffend:

- › Das Programm passt zu den kulturellen Normen und Einstellungen der Zielgruppe(n).
- › Das Programm berücksichtigt auch individuelle Unterschiede in der Zielgruppe.

Wirkungsevaluation:

- › Das Programm ist mit einem geeigneten Design auf seine Wirkungen hin untersucht worden.
- › Das Programm besitzt ein internes Feedback- und Monitoring-System über die Umsetzung.

Gut ausgebildetes Personal:

- › Das Programm arbeitet mit gut qualifiziertem und motiviertem Personal.
- › Das Personal wird mit Qualifizierungen, Trainings, Fortbildungen, Supervision und Coaching unterstützt.
- › Die Motivation und das Engagement des eingesetzten Personals werden gezielt gefördert.²

Diese Eigenschaften kommen nicht immer bei allen Programmen gleichzeitig vor, können aber als eine generelle Richtschnur für die Beurteilung und Weiterentwicklung von Präventionsangeboten verwendet werden. Die Anwendung dieser Leitlinien allein kann jedoch keine Gewähr geben, dass ein Programm wirksam ist.³ Dies kann nur durch eine geeignete Evaluationsstudie herausgefunden werden.⁴

Was zeichnet ein gutes Präventionsprogramm aus?

- › Es kommen verschiedene Interventionsmethoden zum Einsatz
- › Die Interventionsintensität ist ausreichend
- › Das Programm ist theoretisch begründet und empirisch fundiert
- › Es ist beziehungsfördernd
- › Das Programm setzt rechtzeitig ein
- › Es ist kulturell angepasst
- › Das Programm ist manualisiert
- › Es verfügt über ein klares Evaluationskonzept
- › Qualifizierte Trainerinnen und Trainer werden eingesetzt
- › Es ist strukturell verankert

² Quelle: www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/leitlinien. ; ³ Quelle: Weissberg et al. 2003

⁴ Quelle: www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/leitlinien

Was kann auf unwirksame bzw. sogar schädigende Präventionsprogramme hindeuten?

Bevor es an die konkrete Auswahl eines geeigneten Präventionsangebotes geht, ist es ratsam, komplementär zu den Gütekriterien wirksamer Prävention noch einmal jene Präventionsstrategien in den Blick zu nehmen, die aus wissenschaftlicher Sicht nicht wirksam sind oder sogar schaden können. Mitunter werden solche Programme in Schulen ohne Evaluation über Jahre hinweg weitergeführt, sind eventuell im Schulcurriculum verankert und werden nicht kritisch hinterfragt. Dabei verursachen sie bestenfalls eine Ressourcenvergeudung, schlimmstenfalls haben sie sogar einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Schülerinnen und Schülern.

An dieser Stelle sind einige unwirksame bzw. möglicherweise sogar schädigende Ansätze aufgelistet, von denen Sie Abstand nehmen sollten:

- › Einschüchterung oder Verängstigung
- › Reine Informationsvermittlung ohne Förderung von Kompetenzen
- › Isolierte (Medien-)Kampagnen
- › „Zero tolerance“-Ansätze, ausgrenzende Strafen
- › Auch: unzureichende Umsetzung positiv evaluierter Programme

Bei der konkreten Umsetzung von wirksamen Präventionsprogrammen sollten nachfolgende Fragestellungen beachtet werden:

1. An welche Zielgruppe soll das Programm adressiert sein?
2. Welche Ziele und Inhalte soll das Präventionsprogramm aufweisen bzw. was soll gefördert werden, um normabweichendes Verhalten oder Kriminalität zu verhindern?
2. Wie sollen die beabsichtigten Veränderungen erreicht bzw. das Präventionskonzept durchgeführt und umgesetzt werden?

HINWEIS

Weiterführende Informationen

- › „Leitlinien für effektive Präventionsprogramme“:
www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/leitlinien
- › Der „Wegweiser Prävention“ der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) und des Landespräventionsrats Niedersachsen (LPR NI) in Kooperation mit der „Grünen Liste Prävention“ ist ein umfassendes Informationsportal zur Entwicklungsförderung und Gewaltprävention für junge Menschen sowie zur Implementierung von evaluierten Präventionsprogrammen in das Setting Schule:
www.wegweiser-praevention.de/
- › Gütekriterien wirksamer Prävention:
www.gruene-liste-praevention.de/communities-that-care/Media/Musterpräsentation_Rote_Liste.pdf



11. SO KANN GEWALTPRÄVENTION AN SCHULEN GELINGEN

Kriminalprävention zielt auf die frühzeitige Förderung und Stärkung persönlicher Ressourcen ab. Die Vermittlung von Schutz- und Resilienzfaktoren beeinflussen diesen Prozess nachgewiesenermaßen positiv. Um gewalttätigem Verhalten entgegenzusteuern, ist ein gesamtgesellschaftliches Zusammenwirken notwendig. Prävention erfordert daher das Zusammenwirken vieler Fachkräfte aus den unterschiedlichsten Bereichen und ein übergreifendes, auf Kontinuität ausgerichtetes Gesamtkonzept sowie einen ganzheitlichen Ansatz, der auf seine Wirksamkeit hin überprüft worden ist.

Schulen sind ein zentraler Ort auch für die Kriminalprävention. Bei Ihrer Polizei finden Sie Expertinnen und Experten für Kriminalprävention und die polizeiliche Jugendsachbearbeitung.

In einigen Bundesländern ist die kontinuierliche Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Jugendhilfe bereits verbindlich geregelt. Sofern dies bei Ihnen nicht der Fall ist, suchen Sie sich Verbündete in Ihrer Region! Häufig bestehen bereits Netzwerke und Präventionsgremien auf Landes- oder kommunaler Ebene, denen Sie sich anschließen können.

Gehen Sie Kooperationen ein, um Ihre Ressourcen, Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen zu bündeln.

Relevante Orte, Inhalte, aber vor allem Akteurinnen und Akteure in der Gewaltprävention können sein:

Schule

- › Klassenrat
- › Projektarbeit
- › Klassenregeln
- › Soziales Kompetenztraining
- › Streitschlichtung
- › Freizeitangebote
- › Tauschgleich
- › Feste Meldewege

Vereine, Initiativen, Organisationen

- › Opferhilfe
- › Bürgerinitiativen und -stiftungen
- › Migrantinnen und Migranten-Organisationen
- › Private Kinder- und Jugendhilfeverbände
- › Freie Wohlfahrtsverbände
- › Jugendgruppen/-organisationen
- › Mädchen-/Fraueninitiativen
- › Kirchliche Einrichtungen/Religionsgemeinschaften
- › Einrichtungen im Stadtteil/Ort
- › Präventionsgremien/-kampagnen
- › Sportvereine

Öffentliche Hand

- › Bildungs-/Kultusministerien
- › Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen
- › ÖPNV
- › Justiz
- › Schulbehörde
- › Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Bildung, Erziehung, Kultur

- › Bibliotheken
- › Andere Schulen
- › Wissenschaft/Forschung
- › Theater

Gesundheitswesen

- › Ärzteschaft
- › Krankenkassen

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

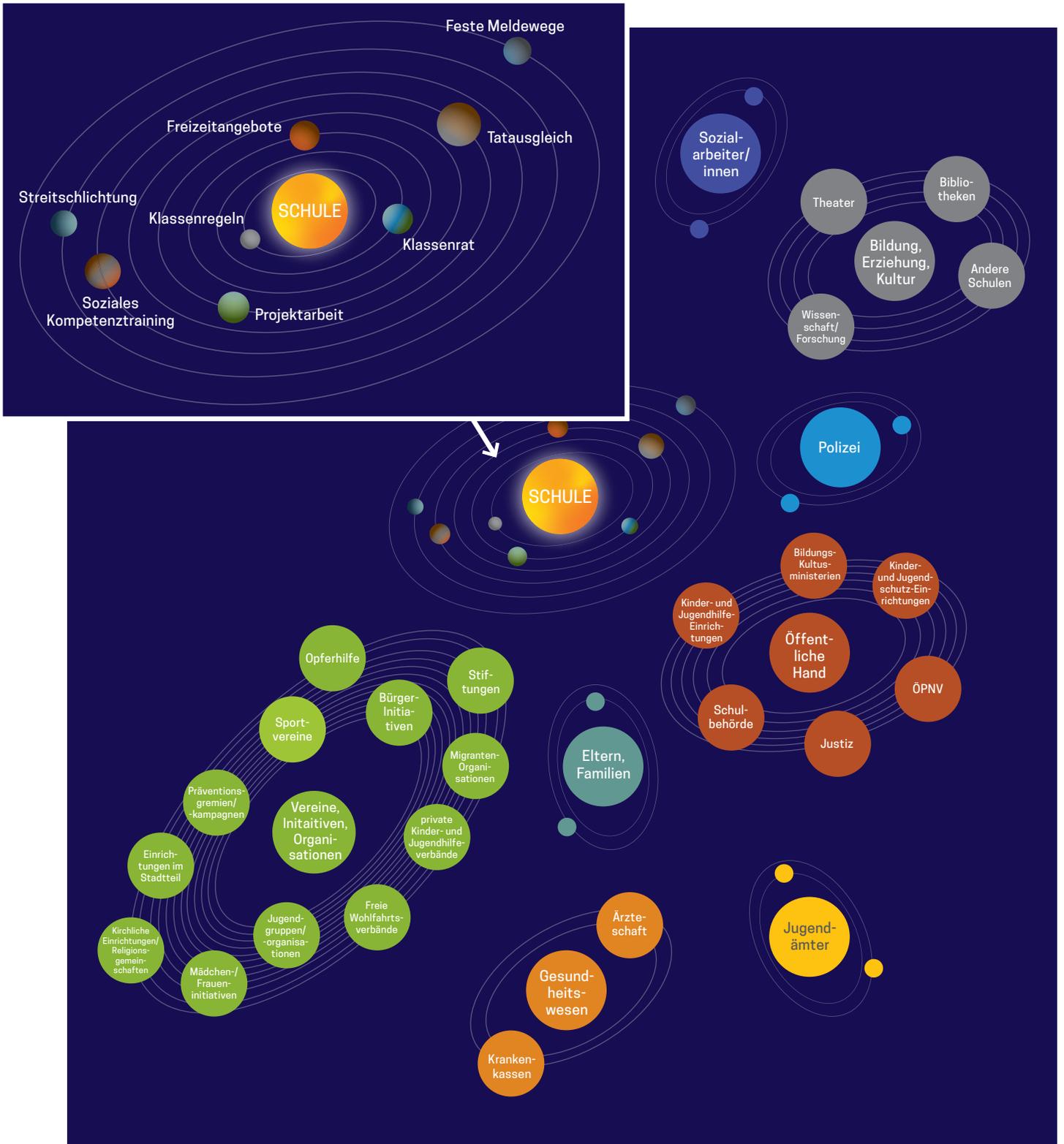
Eltern, Familien

Jugendämter

Polizei

Eine grafische Übersicht dazu finden Sie im nachfolgenden „Präventionsuniversum“.

Das Präventions-Universum



11.1. Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Nachfolgend finden Sie eine Liste hilfreicher Internetseiten zu den Themen, die in der Handreichung behandelt worden sind und für Ihre tägliche Arbeit von Nutzen sein könnten.

Hilfreiche Internetseiten



www.polizeifuerdich.de



www.polizei-beratung.de



www.jugendschutzprogramm.de



www.kinderschutz-zentren.org



www.jugendschutz.net

Internetseiten zum Thema Opferschutz



www.kindergesundheit-info.de



www.polizei-beratung.de/opferinformationen.html



www.bmjv.de



www.odabs.org



www.nummergegenkummer.de



www.weisser-ring.de



www.hilfe-info.de



www.dajeb.de



www.missbrauch-verhindern.de



www.hilfeportal-missbrauch.de



www.juuuport.de

Gesetze im Überblick



www.gesetze-im-internet.de/stgb/_239.html



<https://dejure.org/gesetze/StGB/184b.html>



<https://dejure.org/gesetze/StGB/184c.html>



<https://dejure.org/gesetze/StGB/184i.html>

Hilfreiche Materialien zum Downloaden



www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/299-schule-fragt-polizei-antwortet/



www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/194-missbrauch-verhindern/

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für unterstützende Beratung finden Sie in Ihrer Nähe.

Jede Polizeidienststelle kann Ihnen auch Beratungsstellen in Ihrem Umkreis nennen.

Dazu gehören z. B.:

- › Deutscher Kinderschutzbund
- › Jugendämter
- › Familienberatungsstellen bei städtischen oder kirchlichen Einrichtungen
- › Opferhilfeeinrichtungen

ANSPRECHPARTNER DER POLIZEILICHEN KRIMINALPRÄVENTION

Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11/54 01-0, -34 58
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt

Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15
80636 München
Tel.: 0 89/12 12-0, -41 44
E-Mail: blka.sg513@
polizei.bayern.de
www.polizei.bayern.de

Polizei Berlin Landeskriminalamt

Zentralstelle für Prävention
Columbiadamm 4
10965 Berlin
Tel.: 0 30/46 64 -97 91 14
E-Mail: lkpraev@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83-42 60
E-Mail: polizeiliche.praevention@
polizei.brandenburg.de
www.polizei.brandenburg.de

Polizei Bremen

Präventionszentrum
Am Wall 195
28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 62-1 90 03
E-Mail: praeventionszentrum@
polizei.bremen.de
www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg

Polizeiliche Kriminalprävention
Postfach 60 02 80
22202 Hamburg
Tel.: 0 40/42 86 -7 07 07
E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg

Hessisches Landeskriminalamt

Zentralstelle Kriminal- und
Verkehrsprävention
Hölderlinstraße 1–5
65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0, - 84 85
E-Mail: praevention.hlka@
polizei.hessen.de
www.polizei.hessen.de

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern

Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9
19067 Ramepe
Tel.: 0 38 66/64-0, -61 11
E-Mail: praevention@lka-mv.de
www.polizei.mvnet.de

Landeskriminalamt Niedersachsen

Dezernat FPJ – Zentralstellen
Forschung, Prävention, Jugend
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Tel.: 05 11/2 62 62-0, -12 03
E-Mail: fpj@lka.polizei.
niedersachsen.de
www.polizei.niedersachsen.de

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 39-0, -32 05
E-Mail: vorbeugung@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1–7
55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/65-0
E-Mail: LKA.LS3.MA@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

Landespolizeipräsidium Saarland

Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25–29
66121 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 62-0, - 28 68
E-Mail: lpp20-kriminalpraevention@
polizei.slpol.de
www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen

Zentralstelle für polizeiliche
Prävention
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Tel.: 03 51/8 55-0, -23 09
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen.de
www.polizei.sachsen.de

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53–63
39124 Magdeburg
Tel.: 03 91/2 50-0, -24 40
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen-anhalt.de
www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein

Polizeiliche Kriminalprävention
Mühlenweg 166
24116 Kiel
Tel.: 04 31/1 60-0, -6 55 55
E-Mail: kiel.lpa132@
polizei.landsh.de
www.polizei.schleswig-holstein.de

Landespolizeidirektion Thüringen

Polizeiliche Kriminalprävention
Andreasstraße 38
99084 Erfurt
Tel.: 03 61/6 62-0, -31 71
E-Mail: praevention.lpd@
polizei.thueringen.de
www.thueringen.de/th3/polizei

Bundespolizeipräsidium

Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 03 31/9 79 97-0
E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

IMPRESSUM

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere eine Reproduktion oder Vervielfältigung – auch in den elektronischen Medien – bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Herausgeber

Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

www.polizei-beratung.de

Redaktion

Christiane Honer
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes

Bildnachweis

Fotos

Maik Goering (Titel; S.4; 6; 8; 10; 12; 15; 19; 20; 22;
24; 25; 26; 28; 32; 35; 36; 40; 41; 42; 46)

Abbildungen

KHK Martin Kobusynski, Polizei Hamburg (S. 34; 48)
Polizeiliche Kriminalprävention (S. 38)

Gestaltung

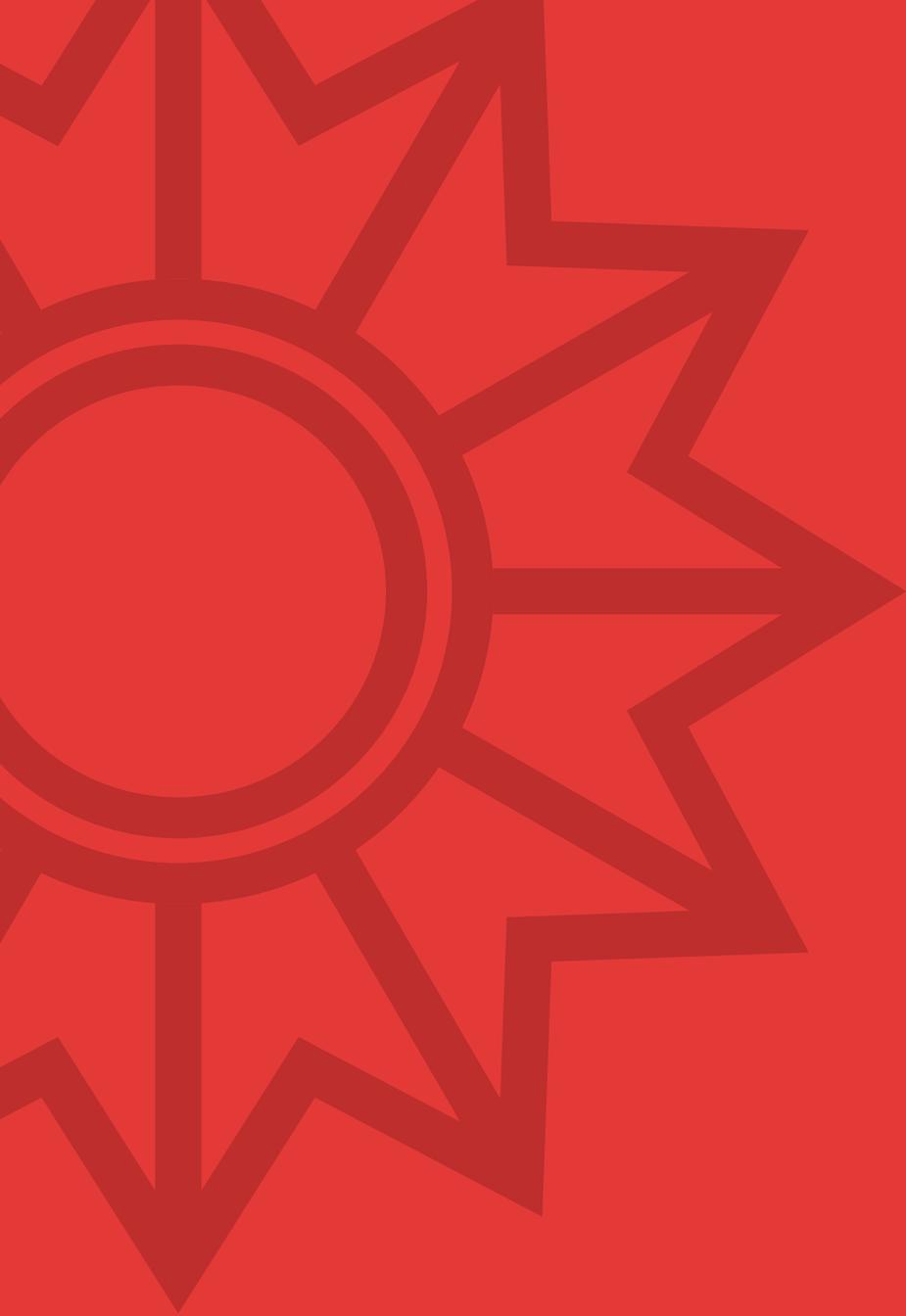
Oscar Charlie GmbH, Stuttgart

Druck

Druckhaus Waiblingen
Remstal-Bote GmbH
Albrecht-Villinger-Straße 10
71332 Waiblingen

Stand

06/2022



EINE PUBLIKATION IHRER POLIZEI.

Weitere Infos finden Sie unter
www.polizei-beratung.de

Herausgeber:
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei